

### III. Amtliche Bekanntmachungen

1/497

#### Baupolizeiverordnung für das Gelände nordwestlich der Waldstraße – Juchhöh – in Lauterbach, Flur 2

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes (PVG) vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) und der §§ 14, 15 und 16 (1) des Gesetzes Nr. 471 – Baugesetz (BauG) – vom 19. Juli 1955 (Amtsbl. S. 1159 ff.), ferner der § 98 (2) und 97 (12) BauG wird nach Anhörung des Gemeinderates der Gemeinde Lauterbach mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau für das unten näher gekennzeichnete Gebiet folgende Baupolizeiverordnung erlassen:

#### § 1

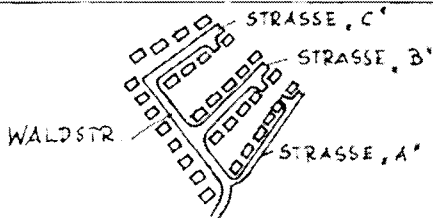
##### Örtlicher Geltungsbereich

(1) Beschreibung: Das in nachfolgender Skizze abgegrenzte Gelände liegt im nordöstlichen Teil des Gemeindegebietes an einem von zwei Seiten umgrenzten Südhang.

Der Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung umfaßt folgende Parzellen: 72; 564/73; 563/73; 297/73; 298/73; 381/73; 382/73; 371/74; 372/74; 385/75; 386/75; 387/75; 76/1; 78; 79 und die Straßenparzelle in Verlängerung der vorhandenen Waldstraße.

(2) Skizze:

55	55 <sup>2</sup>	55 <sup>4</sup>
KREIS SAARBRÜCKEN-LAND		54
LAUTERBACH		
GELÄNDE NORD-WESTLICH DER WALDSTRASSE		
M A: 5000		
ZUM BEBAUUNGSPLAN L/1573 Q GELÖRIG		508



506

#### § 2

##### Gestaltung der Hauptgebäude

- (1) Eindeutig rechteckiger Grundriß mit einem Seitenlängenverhältnis von mind. 1:1,15 wobei die längere Seite in Firstrichtung anzuordnen ist.
- (2) Geschöböhden max. 2,90 m.
- (3) Es sind nur Satteldächer ohne Aufschieblinge zugelassen
- (4) Dachneigung: a) westliche und nördliche Seite der Straße „C“ 15°; b) Straße „A“, „B“ und südliche Seite der Straße „C“ 40°.
- (5) Dachaufbauten sind unzulässig.
- (6) Die Verwendung von hellfarbig-grauen Asbestzementplatten zur Dacheindeckung ist unzulässig.
- (7) Kniestöcke sind nur bei den Gebäuden mit 40° Dachneigung zulässig, wobei die max. Höhe von Oberkante Dachgeschoßfußboden bis Unterkante Fußpfette gemessen 0,75 m beträgt.
- (8) Der Außenputz ist in hellen, aufeinander abgestimmten Farben auszuführen.
- (9) Für die Fassadenverkleidung mit Asbestzementplatten sind nur großformatige rechteckige Platten in horizontaler Anordnung und einheitlich heller Farbe zulässig.

#### § 3

##### Gestaltung der Anbauten

Die Dächer vorspringender Bauteile (Anbauten) müssen die gleiche Dachneigung wie die der Hauptbauten haben, mit diesen eine zusammenhängende Dachfläche bilden und mit dem gleichen Material eingedeckt werden oder sich klar vom Hauptbaukörper abheben.

#### § 4

##### Gestaltung der Garagen

- (1) Die max. lichte Höhe beträgt 2,50 m.
- (2) Als Dachform ist ein flaches oder bis zu 10° geneigtes Pultdach zulässig.
- (3) Das Eindeckungsmaterial und die äußere Gestaltung benachbarter Garagen müssen gleich sein.

#### § 5

##### Gestaltung der sonstigen Nebengebäude

- (1) Nebengebäude dürfen nur in Verbindung mit der Garage erstellt werden und müssen dieser in der äußeren Gestaltung entsprechen.

#### § 6

##### Gestaltung der Einfriedigung

- (1) Die Abgrenzung der Grundstücke gegen die Straßenfläche im Bereich des Vorgartens sowie im Bauwisch bis 0,50 m hinter die Baulinie erfolgt mit Beeteinfallplatten, die den Gehsteig um max. 0,10 m überragen.
- (2) Die Einfriedigung im Bauwisch, beginnend 0,50 m hinter der Baulinie bis zur Garagenflucht erfolgt mittels Holzzäunen von max. 1,00 m Höhe.
- (3) Die rückwärtigen Einfriedigungen der Grundstücke sind mit Maschendrahtzäunen herzustellen.

#### § 7

##### Zwangsmittel

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Baupolizeiverordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 125,- DM, im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu 3 Wochen angedroht.

Daneben bleibt der Landrat als Kreispolizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände auf Kosten des Zuwiderhandelnden herbeizuführen.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Vorstehende Baupolizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Ludweiler/Warndt, den 3. Mai 1963.

Der Amtsvorsteher  
als Ortspolizeibehörde  
Jost